Amtsblatt
für die Stadt
Lauchhammer

8. Jahrgang | Lauchhammer, den 11.11.2004 | Nr. 5/2004

Für LAUCHHAMMER

Einladung

zur öffentlichen Abschlussveranstaltung der Werkstätten und zur Stadtleitbilddiskussion

Ort der Veranstaltung: **Kulturhaus Lauchhammer-Mitte, Kleinleipischer Straße**

Termin: **Mittwoch, 17. November 2004, 17:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch die Bürgermeisterin
2. Kurzeinführung zum Gesamtthema
3. Vorstellung des Gesamtleitbildes und der einzelnen Teilleitbilder

   a) Arbeitsbericht der Werkstätten
   b) Vorstellung der Ergebnisse der Werkstätten 1 bis 4
   c) Diskussion der Teilleitbilder und der Grundsätze
4. Darstellung der weiteren Verfahrensweise

siehe Seite 3

Die Seite der Bürgermeisterin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Lauchhammer hat sich als eine von insgesamt zwölf Städten im Land Brandenburg um die Ausrichtung der 4. Landesgartenschau im Jahr 2009 beworben. Am Freitag, dem 8. Oktober 2004, besuchte das Auswahlgremium der Landesregierung unsere Stadt, um sich das Bewerbungskonzept vorstellen zu lassen und die Schwerpunkte vor Ort zu besichtigen.

Zu diesem Termin waren namhafte Vertreter der LMBV, der IBA, des Sanierungsträgers für Stadtumbau und Zentrumssanierung, der Landtagsabgeordnete, Herr Senftleben, der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sowie ein Vertreter des Landkreises zugegen. Das Planungsbüro Raabe nahm in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung die Präsentation vor.

Das Alleinstellungsmerkmal, welches Lauchhammer mit der Entwicklung seiner Grünen Mitte hat, bietet gute Chancen auf eine Zuschlagserteilung zur Ausrichtung der Gartenschau. Insbesondere die Möglichkeit, eine hohe Förderquote in Anspruch nehmen zu können, und die Vorbereitungsarbeiten durch die LMBV sowie die Unterstützung der IBA sind gute Ausgangsvoraussetzungen für die Austragung der LAGA.

Neben der Grünen Mitte als Kerngebiet sind Korrespondenzstandorte vorgesehen. Dies sind u. a. eine Kleingartenanlage, der Grundhof, der Schlosspark, die Biotürme, das Strandbad Lauchhammer-West sowie der Kunstguss in Lauchhammer-Ost.

Während einer Stadtrundfahrt wurden diese Punkte angefahren und die Arbeitsgruppe konnte sich ein Bild von den geplanten Standorten machen.

Im Abschlussgespräch wurde durch den Leiter des Auswahlgremiums, Herrn Dr. Hoppe vom Landwirtschaftsministerium, zum Ausdruck gebracht, dass das Bewerbungskonzept gut durchdacht und umsetzbar ist.

Hinsichtlich der Finanzierung wurde von der Stadtverwaltung dargelegt, dass das gesamte Projekt nicht überzogen ausgelegt ist und auf Nachhaltigkeit setzt. Das heißt, die Anlagen, die zur Landesgartenschau hergerichtet werden, sollen weitestgehend eine Nachnutzung finden und nicht rückgebaut werden.

Es wird eingeschätzt, dass die Umsetzung unseres Vorhabens durchaus auch unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Rahmenbedingungen machbar ist. Trotzdem wurde angeregt, weitere Fördermöglichkeiten hierfür zu nutzen.

Die Entscheidung zur Zuschlagserteilung soll im Jahr 2005 anlässlich der "Grünen Woche" bekannt gegeben werden.

Gründe dafür, warum Lauchhammer sich noch einmal um die Ausrichtung einer Landesgartenschau bewirbt, sind folgende:

Seitens der damaligen Jury wurde das eingereichte Konzept als zielführend durchdacht eingeschätzt und die Stadt Lauchhammer dazu ermuntert, dieses in innovativer und strukturfördernder Weise fortzuschreiben. Unser Konzept stellt eine Mischung aus Kontinuität und Erneuerung dar und bietet somit die Gewähr für eine ganzheitliche Gestaltung der Landesgartenschau in der Einheit aus Tradition und Moderne.

Des Weiteren sind Landesgartenschauen schon längst keine "Blümchenschauen" mehr. Es hat sich ein Imagewechsel vollzogen - nämlich der der Nachhaltigkeit unter dem Motto "Es wächst mehr im Garten als man gesät hat." Für diese Nachhaltigkeit wollen wir ein Beispiel sein.

Zusätzlich ist zu bemerken, dass sich in den letzten Jahren durch vermehrte Sanierung und Bautätigkeit eine regelrechte Metarmorphose vollzogen hat und seit 1995 die Sünden der Vergangenheit beseitigt werden.

Weitere Gründe für die Bewerbung zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2009 sehen wir darin, dass wir aus einer Bergbaufolgelandschaft in der Mitte unserer Stadt einen attraktiven Standort schaffen.

Die Bewerbung selbst bezeichnen wir als eine Investitionsmaßnahme in die Zukunft, als eine Bündelung und Vernetzung von Stadtentwicklung, Altlastensanierung, Flächenrecycling, Renaturierung, Ausarbeitung von Verkehrskonzepten und v. a. m.

Außerdem hat die Stadt gezeigt, dass sie in der Lage ist, schwierige Projekte zu meistern, wenn man das "Stadtbild alt" mit dem "Stadtbild neu" vergleicht.

Unsere Bürger und Stadtverordneten stehen hinter uns und identifizieren sich durch eigenes Engagement. Auch sie sehen die LAGA als Chance zur Verbesserung des Images und des Bekanntheitsgrades ihrer Stadt.

Insgesamt gesehen, erhoffen wir uns für Lauchhammer mit der Durchführung der Landesgartenschau einen wirtschaftlichen Aufschwung und positive Effekte für die Infrastruktur und den Tourismus.

E. Mühlpforte
Bürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles Seite

* Beschlüsse der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung 3
* Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lauchhammer (Straßenbaubeitragssatzung - SBS) 4
* Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer 9
* Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes für das Plangebiet "Innenstadt Lauchhammer-Mitte - Nr. 1" (ehemalige Kaufhalle) 12
* Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung "Städtebaulicher Rahmenplan" für das SG Neustadt I, II und III in Lauchhammer-Mitte 13

Für LAUCHHAMMER

Fortsetzung von Seite 1

Zu dieser Abschlussveranstaltung werden neben den Moderatoren alle Mitglieder der Leitbildgruppe und der Werkstätten eingeladen, ebenso die Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen, Vertreter der Landesregierung, des Landratsamtes, der Landtagsabgeordnete sowie die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer.

Besonders wichtig aber ist, dass diese Veranstaltung öffentlich ist, d.h., auch alle weiteren interessierten Bürger herzlichst eingeladen sind.

Es wird neben der Vorstellung und Diskussion des Gesamtleitbildes der Stadt sowie der Teilleitbilder für die einzelnen Werkstätten bzw. Themenbereiche (Wirtschaft +Arbeit / Umwelt+Tourismus+Kultur / Wohnen+Verkehr+Handel / Jugend+Bildung+Sport+Senioren+Gesundheit) insbesondere darum gehen, wie nach kritischer Würdigung des bisherigen Prozesses und der vorliegenden Ergebnisse die Überleitung in die 2. Phase der Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes Lauchhammer 2020 erfolgen soll.

In der Phase 2, die nahtlos Anfang 2005 beginnen soll, geht es vor allen Dingen darum, die jetzt formulierten Grundgedanken und Ideen in konkrete Maßnahmepläne für die nächsten Jahre zu überführen. Dies soll für alle Teilbereiche in etwa in den bisherigen Werkstattstrukturen geschehen und wird entsprechende Prioritätensetzungen, Finanzierungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten beinhalten.

Das Ganze soll im Laufe des nächsten Jahres soweit ausdiskutiert und zusammengefügt werden, dass zirka Ende des Jahres das Stadtentwicklungskonzept Lauchhammer 2020 seine Endfassung erhalten und somit den roten Faden der Stadtentwicklung für die nächsten 15 Jahre bilden wird.

Wir würden uns freuen, nicht nur das Interesse der bisherigen Mitstreiter geweckt, sondern für diese sehr konkrete und wichtige Phase auch andere Bürger, Vereine und Institutionen neugierig gemacht zu haben und möchten nochmals zu dieser Abschlussveranstaltung der Stadtleitbilddiskusssion, die, wie beschrieben, gleichzeitig Auftaktveranstaltung der Phase 2 sein wird, einladen.

Für die gesamte Veranstaltung wird ein Rahmen von ca. 2 Stunden geplant.

In der Hoffnung, dass viele ihr Erscheinen ermöglichen können und auf eine positive Zusammenarbeit im Sinne und zum Wohle der Stadt Lauchhammer und ihrer Bürger verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Mühlpforte — Bürgermeisterin
Rother — Stv. Bürgermeister/Projektleiter

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.2004

- öffentlicher Teil -

Neubesetzung des Gesundheits-, Sozial-, Bildungs-, Kultur-, Jugend- und Sportausschusses
Abstimmung:
Mit Beschluss wurde Herr Wolfgang Gallert als Mitglied für den GSBKJS-Ausschuss einstimmig festgestellt.
24 Ja-Stimmen

BV II/50/96 1.E. - Abschaffung von doppelten und dreifachen Straßennamen
hier: Festlegung der umzubenennenden Straßen
namentliche Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt incl. Änderung des Beschlusstextes.
20 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen
1 Stadtverordneter nahm an der Abstimmung nicht teil.

BV IV/044/2004 - Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer
Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
24 Ja-Stimmen

BV IV/045/2004 - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lauchhammer
Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
24 Ja-Stimmen

BV IV/012/2004 - Satzung der Stadt Lauchhammer über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung - Örtliche Bauvorschrift - (Stellplatzsatzung)
Abstimmung:
Die Beschlussvorlage wurde mehrheitlich abgelehnt.
6 Ja-Stimmen
12 Nein-Stimmen
6 Enthaltungen

BV II/21/96 4.E. - Bebauungsplan "Grünewalder Lauch"
hier: Satzung
Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt incl. Ergänzung des Beschlusstextes.

21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

BV III/24/01 1.E. - Bebauungsplan "Kirchstraße/Schulstraße" in Lauchhammer-Ost hier: Abwägung
Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

- nichtöffentlicher Teil -

BV IV/046/2004 NÖ - Verkauf eines Pachtgrundstückes im Grünewalder Lauch
Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV IV/047/2004 NÖ - Verkauf eines Grundstückes in der Grubenteichsiedlung Lauchhammer-West
Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV IV/048/2004 NÖ - Verkauf eines Grundstückes an den "Lausitzer Wege e.V."
Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV IV/049/2004 NÖ - Verkauf von drei Grabengrundstücken in Lauchhammer-Süd
Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV IV/050/2004 NÖ - Verkauf eines Grundstückes im Wehlenteichweg
Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/54/02 1.Ä. NÖ - Flächentausch in Kostebrau
Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Pelinski
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lauchhammer (Straßenbaubeitragssatzung - SBS)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in Ihrer Sitzung am 20. Oktober 2004 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lauchhammer (Straßenbaubeitragssatzung - SBS) beschlossen.

§ 1
Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Beitragspflichtigen nach § 14 der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die von der geplanten Straßenbaumaßnahme betroffenen Beitragspflichtigen sind generell in das Verfahren einzubeziehen.

§ 2
Einbeziehung der Beitragspflichtigen

(1) Nach Vorliegen der von der Stadtverwaltung erarbeiteten Straßenbauvorschläge aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über die Prioritätenliste der straßenbaulichen Maßnahmen, ist eine erste Versammlung mit den künftigen Beitragspflichtigen durchzuführen, zu der die Beitragspflichtigen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Während dieser Versammlung sind den Beitragspflichtigen die Straßenbauvorschläge einschließlich der Finanzierung zu erläutern. Den Beitragspflichtigen ist die Gelegenheit einzuräumen, sich innerhalb eines Monats ab dem Termin der ersten Versammlung sowohl mündlich als auch schriftlich zu äußern.

(2) Nach Zuschlagserteilung zur Durchführung der straßenbaulichen Maßnahme ist den Beitragspflichtigen die Höhe des voraussichtlich tatsächlich entstehenden Beitrages schriftlich mitzuteilen.

(3) Noch vor Baubeginn sind die Beitragspflichtigen zu einer zweiten Versammlung einzuladen, mit welcher den Beitragpflichtigen das entsprechende Projekt einschließlich des Bauablaufes der straßenbaulichen Maßnahme vorzustellen und der voraussichtliche Termin des Beginns und der Fertigstellung dieser Maßnahme mitzuteilen ist.

(4) Die Nichteinhaltung der Einbeziehung der Beitragspflichtigen berührt nicht die Beitragserhebung.

§ 3
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,

2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des

Beginns der Maßnahme,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
   a) Fahrbahnen,
   b) Rinnen und Bordsteinen,
   c) Gehwegen,
   d) Radwegen,
   e) kombinierten Rad- und Gehwegen,
   f) unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßen begleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
   g) Beleuchtungseinrichtungen
   h) Oberflächenentwässerungseinrichtungen
   i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten (PKW).

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die sich anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 4
Begriffsbestimmungen

1. Herstellung/Anschaffung:
   Herstellung und Anschaffung liegen dann vor, wenn eine öffentliche Einrichtung, eine öffentliche Straße, die bislang noch nicht existierte, nun erstmals geschaffen wird.
   Wird diese Straße durch die Stadt hergestellt, so spricht man von Herstellung. Die Anschaffung dagegen bezeichnet den Fall, dass z.B. eine Straße, die ein Erschließungsträger gebaut hat, nun in das Eigentum und die Baulast der Stadt übernommen wird.

2. Ausbau und Umbau, Erweiterung:
   Die Begriffe "Ausbau" und "Umbau" bezeichnen Maßnahmen, mit denen bestehende, funktionsfähige Straßen in ihrer Gestaltung (Ausbau eines Radweges) und auch in ihrer Funktion verändert werden (etwa Umbau einer reinen Fahrstraße zu einer verkehrsberuhigten Straße). Eine Erweiterung liegt vor, wenn eine Straße räumlich verändert wird, die Straße z.B. verlängert oder verbreitert wird.

3. Verbesserung:
   Eine Verbesserung bedingt immer eine Qualitätssteigerung. Um zu einer Beitragspflicht zu führen, muss diese Qualitätssteigerung dem Beitragspflichtigen zugutekommen.

4. Erneuerung:
   Eine Erneuerung (als gewisser Sonderfall) im Sinne des Straßenbaubeitragsrechtes liegt dann vor, wenn eine bestehende öffentliche Einrichtung, eine öffentliche Straße, komplett neu gebaut wird, sich aber Straßenbauzustand, Qualität und Funktion gegenüber dem bisherigen Zustand nicht ändert. Die Erneuerung kann in der Regel nur dann greifen (und zu einer Beitragspflicht führen), wenn die Straße trotz laufend angemessener Unterhaltungsarbeiten nach Ablauf der regelmäßigen Nutzungsdauer erneuert werden muss.

5. Oberflächenentwässerung:
   Die Oberflächenentwässerung umfasst Rinnen, Straßeneinläufe und Leitungen bis zu den im Straßenverlauf liegenden Sammlern bzw. Vorflutern und Sickerschächten.

§ 5
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 6
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

   a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
   b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 7 - 9 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
   Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 3 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt (s. Tabelle)

Tabelle
Anteil der Stadt und anrechenbare Breiten der Erschließungsanlagen

bei Straßenart	anrechenbare Breiten in Gewerbe- u. Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Stadt
1. Anliegerstraße			
a) Fahrbahn*	8,50 m	5,50 m	49 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	49 %
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 %
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	49 %
f) kombinierter Rad- u. Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	49 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 %

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn*	8,50 m	6,50 m	60 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	1,75 m	60 %
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 %
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	60 %
f) kombinierter Rad- u. Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn*	8,50 m	8,50 m	80 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	1,75 m	80 %
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	70 %
f) kombinierter Rad- u. Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

an bestehenden verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Umbau einer Anlage zu einem verkehrsberuhigten Bereich	50 %

*Fahrbahn gilt einschl. Straßenbord

Die in der Tabelle genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

1. Anliegerstraßen
   Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

2. Haupterschließungsstraßen
   Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind;

3. Hauptverkehrsstraßen
   Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Verkehrsberuhigte Bereiche
   Anliegerstraßen, die als Mischfläche gestaltet in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.

(5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(6) Für Erschließungsanlagen, die im Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 7
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Erschließungsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 8 und 9 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt grundsätzlich die in volle m² gemessene Grundstücksfläche im Sinne des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs**.** Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 9.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung

nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- u. Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden;

   oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die gesamte Fläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Für nicht industriell, nicht gewerblich oder nicht vergleichbar genutzte Grundstücke, die außer an der ausgebauten an einer weiteren Erschließungsanlage nach § 1 gelegen sind, gilt folgende Ermäßigungsregel:

- Gehören Grundstücksteile zur anrechenbaren Fläche einer weiteren Erschließungsanlage, so werden diese Grundstücksteile nur mit der Hälfte ihrer Fläche angerechnet.

- Gehören Grundstücksteile zur anrechenbaren Fläche von mindestens zwei weiteren Erschließungsanlagen, so werden diese Grundstücksteile nur mit einem Drittel ihrer Fläche angerechnet.

Der der Reduzierung entsprechende Beitrag wird von der Stadt getragen.

§ 8
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind und zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich genutzt werden. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
   d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
   e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
   f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
   g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahlen bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens

jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 9
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 7 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei
aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167

bb) Nutzung als Grün-, Acker oder Gartenland 0,0333

cc) gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- u. Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- der Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit a). 1,0

(2) Die Bestimmungen des Vollgeschosses richten sich nach § 8 Abs. 1.

§ 10
Abschnitte von Erschließungsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 6 Abs. 2 unterschiedlich anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 11
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. kombinierter Rad- und Gehweg,

7. die Parkflächen,
8. die Beleuchtung,
9. die Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 12
Vorausleistung und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Beitrages erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsvertrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 13
Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, im Fall der Abschnittsbildung § 10 mit dem Abschluss des jeweiligen Abschnittes und in den Fällen der Kostenspaltung § 11 mit dem Abschluss der Teileinrichtung.

(2) Die Maßnahmen lt. Abs. 1 sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind.

§ 14
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 15
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Auf die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass sind die Bestimmungen des § 12 KAG anzuwenden.

§ 16
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lauchhammer vom 25. Oktober 2002 außer Kraft.

Lauchhammer, 25.10.2004

Mühlpforte
Bürgermeisterin

Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.März 2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBL. I S. 272), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen.

I. **Abschnitt - Steuerpflicht**

§ 1
Gegenstand der Hundesteuer

(1) Die Stadt Lauchhammer erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung .

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet.

§ 2
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinem Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Lauchhammer gemeldet wird.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege

oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern, die durch ihren wirtschaftlichen Beitrag zur Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von dessen Höhe beitragen, gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 4
Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Kalenderjahr im Voraus entrichtet werden.

(4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

(5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Stadt Lauchhammer die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Hundesteuer für nicht gefährliche Hunde beträgt im Kalenderjahr je Hund 46,00 Euro, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde.

(2) Für gefährliche Hunde wird ein erhöhter Steuersatz erhoben. Dieser beträgt im Kalenderjahr je Hund 368,00 Euro, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde.

§ 6
Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden sind, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund ihrer rassespezifischen Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier und
5. Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder

Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall den Nachweis nach landesrechtlichen Vorschriften erbracht hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Espano'l,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

Der Nachweis ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

II. **Abschnitt - Steuervergünstigungen**

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

(1) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und es sich bei dem betreffenden Hund nicht um einen gefährlichen Hund i.S. v. § 6 handelt.

(2) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Lauchhammer (Fachbereich Steuerangelegenheiten) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall der Stadt Lauchhammer (Fachbereich Steuerangelegenheiten) schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Lauchhammer aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 9
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt werden für einen Hund,
a.) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen,
b.) der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.

(2) Empfängern von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und SGB XII bzw. Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, jedoch nur für Halter eines einzigen Hundes, kann die Steuer auf schriftlichen Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 ermäßigt werden.

III. **Abschnitt - Schlussvorschriften**

§ 10
Anzeige- und Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder - wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Lauchhammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 11
Hundesteuermarken

(1) Für jeden im Stadtgebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadt Lauchhammer angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt Lauchhammer bleibt.

(2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lauchhammmer die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 10 Abs. 2 an die Stadt Lauchhammer zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 2,56 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Stadt Lauchhammer zurückzugeben.

§ 12
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lauchhammer auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 13
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Lauchhammer ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekanntgeworden sind, durch die Stadt Lauchhammer zulässig. Die Stadt Lauchhammer darf diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
   a.) entgegen §10 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

   b.) entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

   c) entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
   a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

   b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer einschließlich der 1. Änderung vom 12.07.2001 außer Kraft.

Lauchhammer, 25.10.2004

Mühlpforte
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. August 2004 wurde die Änderung des Bebauungsplanes für das Plangebiet "Innenstadt Lauchhammer-Mitte - Nr. 1"(ehemalige Kaufhalle) BV - Nr. II/52/98 2. Ä. beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit lt. Hauptsatzung vom 25. Februar 2004 öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Bürger (nach § 3 BauGB) findet in der Zeit vom

19. November 2004 bis
einschließlich 23. Dezember 2004

im Zimmer 149 der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer-Süd während folgender Zeiten statt:

montags bis mittwochs	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 15:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 18:00 Uhr

donnerstags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken können schriftlich oder während der o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Lauchhammer, 26. Oktober 2004

Mühlpforte
Bürgermeisterin
- Siegel -

Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer

Öffentliche Auslegung "Städtebaulicher Rahmenplan" für das SG Neustadt I, II und III in Lauchhammer-Mitte

Im Auftrag der Stadt wurden zur Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen vorbereitende Untersuchungen im Bereich der Neustadt I,II und III durchgeführt. Es wurde ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet. Der städtebauliche Rahmenplan enthält die zur Behebung städtebaulicher Missstände erforderlichen Maßnahmen und Prioritäten für einen Zeitraum von etwa 10-15 Jahren und den Vorschlag zur Abgrenzung eines Sanierungsgebietes.

Für die Qualifizierung und Umsetzung der Planungen ist die Einbeziehung der Bürger eine wichtige Voraussetzung. Daher werden der Bericht zu den vorbereitenden Untersuchungen und der städtebauliche Rahmenplan öffentlich ausgelegt:

Dies erfolgt in Form einer Offenlage in der Zeit vom

22. November 2004 bis einschließlich 20. Dezember 2004

in der Stadtverwaltung Lauchhammer, Zimmer 134, Liebenwerdaer Straße 69 in Lauchhammer-Süd während folgender Zeiten:

montags und mittwochs		8:00 Uhr - 12:00 Uhr
	und	12:30 Uhr - 15:00 Uhr
dienstags		8:00 Uhr - 12:00 Uhr
	und	12:30 Uhr - 18:00 Uhr
donnerstags		8:00 Uhr - 12:00 Uhr
	und	12:30 Uhr - 16:00 Uhr
freitags		8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder während o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Lauchhammer, 28.10.2004

Mühlpforte
Bürgermeisterin

Ende des Amtsteils

Die Stadtverwaltung informiert

Information

Der Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster" und die Stadtverwaltung Lauchhammer geben bekannt, dass aufgrund rechtlicher und wirtschaftlicher Zwänge die bisherigen DSD-Containerstellplätze in der Koynestraße und im Ernst-Thälmann-Ring aufgegeben werden müssen. Um die bewährte Entsorgung von Altglas im Stadtteil Lauchhammer-Ost weiterhin aufrechtzuerhalten, wurde kürzlich eine neue Fläche in der Grünhauser Straße nahe des ehemaligen Schwimmbades hergerichtet. Am 15.11.2004 erfolgt die Umsetzung der Glascontainer von den alten auf die neu geschaffene Fläche. Die Bürger werden gebeten, nach Entfernung der Behälter kein Altglas auf den bisherigen Flächen abzulegen und dafür die Container am neuen Standort zu nutzen.

****

Folgende Fundsachen sind im Fundbüro abgegeben worden:

* Damen-Fahrrad City Line, Marke "Mars"
* Damen-Fahrrad "Scarlet", rotbraun, weißer Korb
* schwarze Schlüsseltasche mit 7 Schlüsseln, Wagenchip, Treuepunkt
* schwarze Schlüsseltasche mit 6 Schlüsseln
* Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln, Ring mit kleiner roter Kugel
* MTB "Germatec" blau
* Herren Fahrrad "franklyn contry 23" dunkelblau/schwarz

Anfragen zu den o.g. Fundsachen können an das Fundbüro der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Zimmer 54, Telefon 4488 201, gerichtet werden.

****

Trinkwasser- und Bodenanalysen

Am Mittwoch, den 08. Dezember 2004 bietet die AFU e.V. (Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie) die Möglichkeit in der Zeit
von 11.00 - 12.00 Uhr in Radeburg, im Seniorenclub, Meißner Str. 1,
und
von 15.30 - 16.30 Uhr in Lauchhammer, im Nebengebäude des Rathauses, Liebenwerdaer Str. 69a
Wasser- und Bodenproben gegen Kostenerstattung untersuchen zu lassen.
Das Wasser kann sofort auf pH-Wert, Nitratkonzentration und elektrische Leitfähigkeit untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf besonderen Wunsch können zusätzlich auch noch andere Stoffe im Rahmen einer Vollanalyse gemessen werden oder es kann ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können. Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung

stehen. Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

****

Sicherstellung der Gewährung von Arbeitslosengeld II nach dm SGB II zum 01.01.2005

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht.
Das setzt voraus, dass Leistungsberechtigte im Sinne des § 7 SGB II rechtzeitig, vor dem Inkrafttreten des SGB II zum 01.01.2005 ihren Antrag auf Arbeitslosengeld II ausgefüllt bei dem zuständigen Leistungsträger stellen.
Für alle Personen im Landkreis Oberspreewald- Lausitz, die in der Zeit vom 01.Oktober bis 31. Dezember für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben und vor dem 01. Januar 2005 einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt für erwerbsfähige Hilfebedürftige (Alg II) stellen, ist für die Erstbescheidung der Landkreis als örtlicher Sozialhilfeträger zuständig.
Die Antragsunterlagen und weiteres Informationsmaterial wurden bereits seit der 35. Kalenderwoche von den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden versandt.
Um Verzögerungen bei der Umstellung auf das Arbeitslosengeld II zu vermeiden, ist es notwendig, umgehend den entsprechenden Antrag beim Landkreis Oberspreewald - Lausitz als zuständigen Leistungsträger zu stellen.
Die Versendung eines vollständig ausgefüllten Antrages auf Arbeitslosengeld soll an die Postadresse des Landkreises, **Landkreis Oberspreewald- Lausitz, Arbeitsgruppe Alg II, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg** erfolgen.
Darüber hinaus können die Anträge direkt bei den eingerichteten Antragsannahmestellen im Landkreis abgegeben werden.
In diesen Antragsannahmestellen stehen die geschulten Mitarbeiter sowohl für die Beratungen zu den Antragsunterlagen aber auch für die Hilfestellung beim Ausfüllen der Anträge zur Verfügung.
Am Standort **Senftenberg** befindet sich diese Antragsannahme im **Dubinaweg 1 Haus 1, Zimmer 012 und 020 .**
Telefon 03573/ 870 4503, 4504, 4505
Am Standort **Calau** befindet sich diese Antragsannahme in der **Georg- Schuhmann- Str. Zimmer 101 und 102**.
Telefon 03541/ 870 4500, 4501, 4502
Zur weiteren Hilfestellung bei der Ausfüllung der Antragsunterlagen stehen den Betroffenen geschulte ABM- Kräfte zur Verfügung. Den Antragsunterlagen liegt eine Übersicht über die Einsatzstandorte dieser ABM-Kräfte bei.
Darüber hinaus besteht nunmehr auch die Möglichkeit vollständige Antragsunterlagen bei diesen Anlaufstellen abzugeben. Die ABM- Kräfte leiten diese Anträge dann an die zuständigen Leistungsträger weiter.
Auf Grund des erheblichen Beratungsbedarfes sollte bei diesen Anlaufstellen telefonisch ein Beratungstermin vereinbart werden.
Ab der 43. Kalenderwoche können die Anträge der gegenwärtigen Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt auch in den Sozialämtern der Ämter, amtsfreien Städten und Gemeinden, von denen bisher Sozialhilfe bezogen wurde, zur Weiterleitung an den Landkreis Oberspreewald- Lausitz abgegeben werden.
Gleichzeitig besteht in Einzelfällen in den Sozialämtern mit Ausnahme des Amtes Ortrand, des Amtes Ruhland und der Stadt Vetschau/Spreewald die Möglichkeit , die Bürger zu den Anträgen für die Gewährung von Arbeitslosengeld II zu beraten und Hilfestellung beim Ausfüllen zu geben.
Hinweis
Sollten die Antragsunterlagen erst nach dem 03.01.2005 beim LK Oberspreewald-Lausitz eingehen, wird Alg II erst ab dem Tag des Eingangs der Antragsunterlagen gewährt.

****

Beratungen der Informations- und Beratungsstelle Cottbus der LASA im IV. Quartal 2004 in Lauchhammer

Die BeraterInnen des Geschäftsbereiches Wirtschaftsnahe Qualifizierung der LASA, Informations- und Beratungsstelle Cottbus, bieten in neutralen, vertraulichen und kostenfreien Gesprächen Beratungsleistungen zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten an:

- Weiterbildungsberatung bei betrieblichen Qualifizierungsvorhaben
- Unterstützung von investitionsorientierten Weiterbildungen
- Beratung zu Möglichkeiten berufsbegleitender Qualifizierung
- Persönliche Beratung zu Fragen der beruflichen Weiterbildung
- Hinweise zur Förderung nach dem Landesprogramm "Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg"
- Information zur Bildungsfreistellung (Bildungsurlaub) nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz
- Allgemeine Studienorientierung
- Existenzgründungsorientierung

Die Beratungsstellen arbeiten mit der Weiterbildungsdatenbank Brandenburg www.wdb-brandenburg.de
Auf Wunsch erhalten Sie geeignete Weiterbildungsangebote schnell und zuverlässig als Computerausdruck.

Beratungstermine sind an folgenden Tagen jeweils 8:00 - 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Lauchhammer:

15.11.2004, 18.11.2004, 22.11.2004, 25.11.2004, 02.12.2004, 06.12.2004, 09.12.2004, 13.12.2004, 16.12.2004, 20.12.2004

****

"Nein zu Gewalt an Frauen"

Anlässlich des Internationalen Tages "Nein zu Gewalt an Frauen" am 25.11.2004 wird die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lauchhammer, Frau Ines Eichhorn, im Foyer des Rathauses in der Zeit von 10:00 bis 15:00 Uhr einen Informationsstand einrichten.
Am Stand haben Frauen und Männer die Möglichkeit, sich zum Thema Gewalt und Beratungsangeboten zu informieren.
Ein breites Spektrum an Informationsbroschüren der verschiedensten Beratungsstellen wird ebenfalls ausliegen.

****

Veranstaltungen und Termine im November/Dezember 2004

Termin	Veranstaltung	Ort
13.11.2004	Rock´n Roll-Show des Jahres !!! Great Crusades; Dan Baird And The Heart Of The Georgia Satellites	Friedensgedächtnis-kirche
13.11.2004	Karnevalseröffnung	Mehrzweckgebäude Kostebrau
13.11. - 14.11.2004	Kleintierschau	Vereinsheim Alte Dorfstr, Lh.-Süd
15.11.2004	Beratung für Existenz-gründer und Investoren	Kreishandwerkerschaft Finsterwalde
18.11.2004	Beratung für Existenz-gründer und Investoren	IHK Cottbus Gst. Senftenberg
20.11.2004	Vorweihnachtsmarkt in und um "Villa K"	Villa K
27.11. - 28.11.2004	Weihnachtsmarkt	D.-Heßmer-Platz Lauchhammer-Mitte
02.12.2004	Beratung für Existenz-gründer und Investoren	IHK Cottbus Gst. Senftenberg
04.12.2004	Todd Thibaud mit Band	Friedensgedächtnis-kirche
05.12.2004	Lausitzer Wege e.V. - Tag der offenen Tür	ehemalige Europa-schule Grünewalde
12.12.2004	Weihnachtssingen	Kulturhaus Lh.-Mitte
16.12.2004	Beratung für Existenz-gründer und Investoren	IHK Cottbus Gst. Senftenberg
18.12.2004	Weihnachtslieder und Gedichte mit Walburga Reader und Gitarrenbegleitung	Schlosskirche in Lauchhammer-West
20.12.2004	Beratung für Existenz-gründer und Investoren	Kreishandwerkerschaft Finsterwalde

****

Information der "Lausitzer Werkstattschule"

Am Dienstag, den 30.11.2004, um 19.00 Uhr, findet im Sitzungssaal der Stadt Lauchhammer eine Informationsveranstaltung für die im Schuljahr 2005/2006 geplante „Lausitzer Werkstattschule“, einer Schule in freier Trägerschaft, statt.

Alle interessieren Eltern sind herzlich eingeladen.

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

Das Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer erscheint grundsätzlich nach jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Das Amtsblatt ist im Verbreitungsgebiet kostenlos erhältlich. Es wird an alle Haushalte mit Briefkasten in der Stadt Lauchhammer verteilt. Darüber hinaus ist es bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Bereich Servicebüro, erhältlich.
Es kann außerhalb des Verbreitungsgebietes auch gegen Erstattung der Portokosten von der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer-Süd, bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lauchhammer
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Stadt Lauchhammer, Frau Elisabeth Mühlpforte Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer-Süd, Telefon 03574/488500
-

Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen.

****

Beratertage der InvestitionsBank des Landes Brandenburg im Kreis Oberspreewald-Lausitz

Unter der für alle Existenzgründer, Unternehmer und Investoren eingerichteten ILB-Hotline des Kundencenters **(03 31) 6 60 - 22 11** oder direkt über **0163 6 60 15 97** können individuelle Beratungstermine vereinbart werden.
18.11.2004, 02.12.2004, 16.12.2004
Senftenberg, IHK - 10:00 - 16:00 Uhr

****

Notdienstplan der Apotheken Stadtring Lauchhammer November/Dezember

Datum		Name	Adresse		Telefon
11.11.2004	Donnerstag	Schloss-Apotheke	Lauchhammer-Süd	Liebenw erdaer Str. 46	03574/861279
12.11.2004	Freitag	Sonnen-Apotheke	Lauchhammer-Mitte	W.-Pieck-Straße 24	03574/2294
13.11.2004	Samstag	Rathaus-Apotheke	Senftenberg	Kreuzstraße 1	03573/796030
14.11.2004	Sonntag	West-Apotheke	Lauchhammer-West	Bockw itzer Straße 71	03574/761394
15.11.2004	Montag	Apotheke am Laugk	Senftenberg	Bahnhofstraße 11	03573/37030
16.11.2004	Dienstag	Löw en-Aotheke	Ruhland	Markt 2	035752/2104
16.11.2004	Dienstag	Elster-Apotheke	Elsterw erda	Lindenw eg 5	03533/2600
17.11.2004	Mittw och	Ginkgo-Apotheke	Elsterw erda	Lange Straße 5-7	
17.11.2004	Mittw och	Heide-Apotheke	Schw arzheide	Schpkauer Straße 12	035752/80623
18.11.2004	Donnerstag	Marien-Apotheke	Senftenberg	Bahnhofstraße 41	03573/2767
18.11.2004	Donnerstag	Heide-Apotheke	Hohenleipisch	Berliner Straße 20	03533/7712
19.11.2004	Freitag	Stadt-Apotheke	Elsterw erda	Poststraße 14	03533/2104
20.11.2004	Samstag	Stadt-Apotheke	Lauchhammer-Ost	Hüttenstraße 19	03574/86515
21.11.2004	Sonntag	Löw en-Apotheke	Ortrand	Altmarkt 5	035755/298
21.11.2004	Sonntag	Apotheke im Schlossparkcenter	Senftenberg	Am Neumarkt 4	03573/798200
22.11.2004	Montag	Adler-Apotheke	Senftenberg	Markt 19	03573/2543
23.11.2004	Dienstag	Liebig-Apotheke	Schw arzheide	A.-Frank-Straße 4	035752/77996
24.11.2004	Mittw och	Schloss-Apotheke	Lauchhammer-Süd	Liebenw erdaer Str. 46	03574/861279
25.11.2004	Donnerstag	Sonnen-Apotheke	Lauchhammer-Mitte	W.-Pieck-Straße 24	03574/2294
26.11.2004	Freitag	Rathaus-Apotheke	Senftenberg	Kreuzstraße 1	03573/796030
27.11.2004	Samstag	West-Apotheke	Lauchhammer-West	Bockw itzer Straße 71	03574/761394
28.11.2004	Sonntag	Apotheke am Laugk	Senftenberg	Bahnhofstraße 11	03573/37030
29.11.2004	Montag	Löw en-Aotheke	Ruhland	Markt 2	035752/2104
29.11.2004	Montag	Elster-Apotheke	Elsterw erda	Lindenw eg 5	03533/2600
30.11.2004	Dienstag	Ginkgo-Apotheke	Elsterw erda	Lange Straße 5-7	
30.11.2004	Dienstag	Heide-Apotheke	Schw arzheide	Schpkauer Straße 12	035752/80623
01.12.2004	Mittw och	Marien-Apotheke	Senftenberg	Bahnhofstraße 41	03573/2767
01.12.2004	Mittw och	Heide-Apotheke	Hohenleipisch	Berliner Straße 20	03533/7712
02.12.2004	Donnerstag	Stadt-Apotheke	Elsterw erda	Poststraße 14	03533/2104
03.12.2004	Freitag	Stadt-Apotheke	Lauchhammer-Ost	Hüttenstraße 19	03574/86515
04.12.2004	Samstag	Löw en-Apotheke	Ortrand	Altmarkt 5	035755/298
04.12.2004	Samstag	Apotheke im Schlossparkcenter	Senftenberg	Am Neumarkt 4	03573/798200
05.12.2004	Sonntag	Adler-Apotheke	Senftenberg	Markt 19	03573/2543
06.12.2004	Montag	Liebig-Apotheke	Schw arzheide	A.-Frank-Straße 4	035752/77996
07.12.2004	Dienstag	Schloss-Apotheke	Lauchhammer-Süd	Liebenw erdaer Str. 46	03574/861279
08.12.2004	Mittw och	Sonnen-Apotheke	Lauchhammer-Mitte	W.-Pieck-Straße 24	03574/2294
09.12.2004	Donnerstag	Rathaus-Apotheke	Senftenberg	Kreuzstraße 1	03573/796030
10.12.2004	Freitag	West-Apotheke	Lauchhammer-West	Bockw itzer Straße 71	03574/761394
11.12.2004	Samstag	Apotheke am Laugk	Senftenberg	Bahnhofstraße 11	03573/37030
12.12.2004	Sonntag	Löw en-Aotheke	Ruhland	Markt 2	035752/2104
12.12.2004	Sonntag	Elster-Apotheke	Elsterw erda	Lindenw eg 5	03533/2600
13.12.2004	Montag	Ginkgo-Apotheke	Elsterw erda	Lange Straße 5-7	
13.12.2004	Montag	Heide-Apotheke	Schw arzheide	Schpkauer Straße 12	035752/80623
14.12.2004	Dienstag	Marien-Apotheke	Senftenberg	Bahnhofstraße 41	03573/2767
14.12.2004	Dienstag	Heide-Apotheke	Hohenleipisch	Berliner Straße 20	03533/7712
15.12.2004	Mittw och	Stadt-Apotheke	Elsterw erda	Poststraße 14	03533/2104
16.12.2004	Donnerstag	Stadt-Apotheke	Lauchhammer-Ost	Hüttenstraße 19	03574/86515
17.12.2004	Freitag	Löw en-Apotheke	Ortrand	Altmarkt 5	035755/298
17.12.2004	Freitag	Apotheke im Schlossparkcenter	Senftenberg	Am Neumarkt 4	03573/798200
18.12.2004	Samstag	Adler-Apotheke	Senftenberg	Markt 19	03573/2543
19.12.2004	Sonntag	Liebig-Apotheke	Schw arzheide	A.-Frank-Straße 4	035752/77996
20.12.2004	Montag	Schloss-Apotheke	Lauchhammer-Süd	Liebenw erdaer Str. 46	03574/861279
21.12.2004	Dienstag	Sonnen-Apotheke	Lauchhammer-Mitte	W.-Pieck-Straße 24	03574/2294
22.12.2004	Mittw och	Rathaus-Apotheke	Senftenberg	Kreuzstraße 1	03573/796030
23.12.2004	Donnerstag	West-Apotheke	Lauchhammer-West	Bockw itzer Straße 71	03574/761394

Notdienst jeweils von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr.

Hallen-Freizeitbad "Am Weinberg"

Tel.: 03574 / 460347

Kalenderblätter:

18. November

Lady-Sauna 11.00 - 22.00 Uhr

"Relax-Day"

Sonderangebote und Sonderpreise! Wir schenken Ihnen eine Stunde Zeit zum Entspannen! Massagen u. Wellness-Kosmetik, **Wellness-Verlosung mit tollen Preisen!**

Kein Zuschlag

15. - 21. November

Wir feiern Geburtstag!

Jeden Tag ein Sonderangebot für unsere Gäste!

Montag: Happy Family.
Dienstag: Solariumaktion.
Mittwoch: Sauna-Wellness.
Donnerstag: Sauna-Wellness.
Freitag: Solariumaktion.
Samstag: Familien-Sauna-Tag.
Sonntag: Happy Kids.

Genaue Infos zu den Sondertarifen: extra Flyer beachten!

19. November

Sauna-Abend

20.00 -23.00 Uhr

"Sauna-rustica"

Ein mittelalterlicher Sauna-Abend! Mit Ritterschlag zum Sauna-Ritter, Rittermahl und extra deftigen Aufgüssen.

Zuschlag: 6,00 Euro fürs Rittermahl.

Das sollten Sie nicht verpassen!

04. Dezember

Weihnachtsmarkt!

14.00 - 18.00 Uhr

im Foyer!

Floristik, Kosmetik, Sonderangebote Bad-Shop u. u. u. Advents-Café mit Waffelbäckerei! Glühwein gratis zu jeder Gebäckbestellung! Sondereintrittspreise für Sauna und Schwimmbad. Na dann - "Frohes Fest"!

06. Dezember

Nikolaustag!

Auf unsere kleinen Gäste warten Überraschungen!

Alle Kinder bis 6 Jahre haben in Begleitung eines Erwachsenen "Freien Eintritt"!

Für Kitas gelten Super-Sonder-Preise!

Schuhe putzen nicht vergessen!

09. Dezember

Lady-Sauna 11.00 - 22.00 Uhr

"Winter-Wellness"

Kosmetikberatung, Wellness-Massagen, musikalische Sauna-Aufgüsse mit kleinen Überraschungen. Relaxen vor dem Weihnachtsstress!

Kein Zuschlag!

10. Dezember

Sauna-Abend

20.00-23.00 Uhr

"Weihnachtssauna"

Der Weihnachtsmann kommt ins Hallen-Freizeitbad mit kleinen Geschenken für unsere Gäste. Mit heißen Aufgüssen und Weihnachtspunsch stimmen wir Sie aufs Fest ein.

Zuschlag: 1,50 Euro inkl. Punsch

Jeden Advents-Sonntag

ab 16.00 Uhr

Advent-Sauna

Süße Düfte im Advent und kl. Überraschungen erwarten Sie in unserer Saunalandschaft.

Schwimmen bei Kerzenschein

Drehen Sie doch ein paar Runden im Lichterglanz.

Wir wünschen eine frohe Adventszeit!

Extra-Blatt

Mehr Informationen zu den Veranstaltungen, zu aktuellen Angeboten und den Öffnungszeiten zum Jahreswechsel erhalten Sie an unserer Kasse. Bitte beachten Sie auch die Anzeigen in der regionalen Presse und im Stadtkanal.

Wir freuen uns auf Sie!

Bis bald!

Ihr Team des Hallen-Freizeitbades "Am Weinberg"

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2005

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?
Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2005.
Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2005 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.
Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?
Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2004** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?
Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2005 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.
Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2005 ändern?
Bei Heirat im Laufe des Jahres 2005 oder wenn nach dem 1. Januar 2005 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. **November** 2005 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2005 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen
Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse 1
- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2004 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II
Beachten Sie die Änderungen im Bereich der Steuerklasse II!

Der Haushaltsfreibetrag, an den bisher die Bescheinigung der Steuerklasse II geknüpft war, ist zum 01.01.2004 entfallen. An die
Stelle des Haushaltsfreibetrages ist ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende getreten (§ 24b EStG).

Die Gemeinde wird bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2005 die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem 20. September 2004 der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter www.mdf.brandenburg.de zur Verfügung.

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllt sind.
Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Neben Alleinstehenden, zu deren Haushalt ein minderjähriges Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind) gehört, sind somit auch Alleinstehende begünstigt, zu deren Haushalt ein Stiefkind, ein Enkelkind oder ein volljähriges Kind gehört, für das Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht.

Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. In Fällen der auswärtigen Unterbringung des Kindes zur Schul- und Berufsausbildung reicht es aus, wenn das volljährige Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht, nur mit Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist.

Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die
a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des SplittingVerfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26
   Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
   - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
     oder
   - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Da bei verwitweten Arbeitnehmern im Jahr des Todes des Ehegatten sowie im Folgejahr regelmäßig die Steuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist, kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in diesem Zeitraum nur im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens durch das Finanzamt berücksichtigt werden.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Gegen das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft spricht eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der Wohnung. Nicht nur vorübergehend abwesend von der Wohnung sind z. B. Personen, die als vermisst gemeldet sind oder sich im Strafvollzug befinden.

Andererseits hebt eine kurze Abwesenheit (z.B. Krankenhaus, Reise, Auslandsaufenthalt eines Montagearbeiters) von der gemeinsamen Wohnung die Haushaltsgemeinschaft nicht auf. Zur Widerlegung der Annahme einer Haushaltsgemeinschaft muss der Wille, nicht oder nicht mehr in der Haushaltsgemeinschaft leben zu wollen, eindeutig nach außen treten (z. B. bei Auszug, Unterhaltung einer zweiten Wohnung aus privaten Gründen, eigene Wirtschaftsführung mit Untermietvertrag oder

Begründung eines Au-pair-Verhältnisses als Arbeitsverhältnis).

Die Meldung in der Wohnung ist nicht Voraussetzung für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person. Eine Haushaltsgemeinschaft kann also auch vorliegen, wenn sich die andere Person nicht nur kurzfristig, z. B. zu Besuchszwecken oder aus Krankheitsgründen, in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufhält bzw. aufzuhalten beabsichtigt.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Eine Übertragung der Steuerklasse II ist seit 2004 nicht mehr möglich.

Steuerklasse III
- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2003 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV
Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V
tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI
ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl
Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:
Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.
Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten
Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2004 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2005 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2005 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2005, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2005 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2005 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen
Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen
Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.
Wer einen Freibetrag auf der Lohsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?
Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.
Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2005 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2005 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?
Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger

Beschäftigung
Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 v. H. erheben. In der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer pauschal in Höhe von 20 v. H. des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz bzw. der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d.h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht mit der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. erheben, weil die oben erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. bzw. der pauschalen Lohnsteuer, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte
Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren
Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2005 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1987 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahre
Kinder, die am 1. Januar 2005 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1987 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer
Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter ,,Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche ,,- -,, eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2005 abgelaufen ist?
Nach Ablauf des Kalenderjahres muss Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält, beim Finanzamt einreichen oder sie Ihnen auf Verlangen aushändigen, wenn Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen darf Ihnen Ihr Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres nicht mehr aushändigen. Dies ist der Fall, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilt. Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so müssen Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist -bis zum **31. Dezember 2006** dem Finanzamt zusenden.

Antragsveranlagung
Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2005 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuererklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2005 nur bis zum **31. Dezember 2007** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung
In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2006**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuer karten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt; Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?
Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und -soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in
Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:
Die Finanzämter Angermünde, Brandenburg, Calau, Cottbus, Finsterwalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Königs Wusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Oranienburg, Potsdam-Stadt, Pritzwalk und Strausberg mit Service- und Informationsstellen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Die Finanzämter Eberswalde und Potsdam-Land:

Montag, Donnerstag, Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr